

Die zum Transport der eingeführten Schweine dienenden Wagen müssen so eingerichtet sein, daraus Excremente nicht zur Erde fallen können.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahmen werden gemäß § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft werden.

Doppeln, den 11. Januar 1883. Der Regierungs-Präsident. Graf Zedlitz-Trützschler.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G. S. S.) wird für das laufende Jahr im diesseitigen Regierungs-Bezirk der Anfang der Schonzeit für Hasen auf Donnerstag, den 18. Januar d. J. und damit der Schluß der Jagd auf diese Wildart auf Mittwoch, den 17. Januar d. J. hierdurch festgesetzt.

Doppeln, den 9. Januar 1883. Der Bezirksrath zu Doppeln.

In Gemäßheit des § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 und unter Bezugnahme die Bekanntmachung vom 20. November 1875 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Stück 48 pro 1875) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Frühjahrsprüfung der wissenschaftlichen Befähigung für einjährig freiwilligen Dienst am 14. März 1883 und darauf folgende Tage abgehalten werden werden.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung durch Prüfung behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung dieser Prüfung unter Einsendung der in der oben gedachten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen sie gewandert sein wollen, — wobei ihnen die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen wird, — spätestens bis 1. Februar 1883 an die unterzeichnete Prüfungs-Commission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

Doppeln, den 28. Dezember 1882. Die Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Durch Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Dezember v. J. ist die auf Grund des Naturalienleistungsgesetzes zu gewährende Vergütung für die volle Tageskost pro 1883 auf 80 Pf. festgestellt worden.

Hiernach beträgt die pro 1883 an einberufene Heerespflichtige zahlbare Marschverpflegung nach Berechnung des bestimmungsmäßig feststehenden Löhnungsrestes von resp. 57 1/2, 27 1/2 und 12 1/2 Pf.

a) für Feldwebel	1	Mark	37 1/2	Pf.
b) für Unteroffiziere	1	"	07 1/2	"
c) für Gemeine			92 1/2	"

pro Marschtag.

Die Magistrate und ländlichen Gemeindevorstände des Kreises setze ich hiervon in Kenntniß.

Neustadt OS., den 12. Januar 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 14. Der Schullehrer Hoppe in Deutsch-Müllmen ist vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Deutsch-Müllmen (Nr. 15) bestellt und für dieses Amt durch den Amtsvorstand vereidigt worden.

Neustadt OS., den 12. Januar 1883. Namens des Kreis Ausschusses. Der königliche Landrath.

Nr. 15. Das Verzeichniß der am 15. Dezember v. J. öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A liegt im königlichen Landrathsamte hieselbst zur Einsicht auf.

Neustadt OS., den 15. Januar 1883.

Der königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg

Steckbrief. Gegen die Maria Josepha Gernt geb. Neudecker aus Langenbrück, welche sich verborgen hält, und welche dringend verdächtig ist, in der Nacht vom 18. zum 19. Dezember 1882 die Stellenbesitzer Einschel'schen Eheleuten zu Golschwig, bei denen sie übernachtete, Kleidungsstücke, 12 Ellen weiße Leinwand und baares Geld im Gesamtwerthe von 75 Mark entwendet zu haben, ist die Untersuchungshaft beschlossen worden.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das hiesige Gerichtsgefängniß abzuliefern. — I G 3/83.

Beschreibung. Alter: 40 Jahre, Statur: schlank, längliches braunes Gesicht, Kleidung: schwarzes und weiß gestreiftes Kopftuch, roth und schwarz kariertes Rock, blaue Schürze, besondere Kennzeichen: schwerhörig und schielt.

Loeven, den 6. Januar 1883.

Königliches Amtsgericht I.